

V. Entlassungen22. Allgemeine Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung einer Entlassung

## 22.1. Die Entlassung aus einer Vollzugseinrichtung erfolgt

- a) bei vorläufig Festgenommenen auf Grund eines Haftentlassungsscheines des zuständigen Staatsanwaltes,
- b) bei Verhafteten
  - bis zur Anklageerhebung auf Grund einer Entlassungsverfügung des zuständigen Staatsanwaltes (§ 133 StPO),
  - nach Aufhebung des Haftbefehls durch Gerichtsbeschuß auf Grund der gerichtlichen Entlassungsverfügung des Vorsitzenden des Gerichtes oder
  - bei Freispruch im Rechtsmittelverfahren auf Grund der mit dem Rechtskraftvermerk versehenen Urteilsformel und der Entlassungsverfügung des Vorsitzenden des Strafsenates.

In allen Fällen muß eine Entlassungsanweisung eingeholt werden.

Die Entlassung hat sofort zu erfolgen.

Mit dem zu Entlassenden ist zu vereinbaren, in welcher Art und Weise die Übergabe eines in der Vollzugseinrichtung befindlichen Eigentums erfolgt.